

Bestimmungen des Sportfischerverein Kemmern e.V.

Zur Ausübung der Fischerei am Baggersee in Kemmern (Hütsee) sind folgende Punkte einzuhalten:

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und besonders wird auf die Bayerische Landesfischereiverordnung und auf das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) verwiesen.

1. Fischereierlaubnisschein und staatlicher Fischereischein

Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein zur Ausübung der Sportfischerei. Beim Angeln sind immer ein gültiger Fischereischein, eine gültige Jahres- oder Tageskarte und das Fangbuch mitzuführen. **Jeder Erwachsene ist verpflichtet, sich als Patenfischer zur Verfügung zu stellen.** Es ist als Patenfischer darauf zu achten, dass der Jugendliche in Besitz einer gültigen Gewässerkarte und Jugendfischereischeins ist. **Ein Jugendlicher muss in Ruf- und Sichtweite bleiben.** Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in sehr begrenztem Umfang als Helfer eines volljährigen Vereinsmitgliedes, idealerweise eines Elternteils, mit gültigem Fischereierlaubnisschein am Angeln beteiligt werden. Für Kinder unter 10 Jahren ist das Spinnfischen verboten.

Tageskarten werden nur in Begleitung eines aktiven Mitglieds ausgestellt.

2. Zugelassene Fanggeräte

Es darf nur mit 2 (zwei) Handangeln gefischt werden. Jede Handangel darf nur mit einem Haken, jedoch mehrere Hakenschenkeln (Zwilling, Drilling, Vierling), versehen sein. Nur beim Spinnfischen darf der Kunstköder (Spinner, Wobbler, Blinker etc.) mehrere Haken besitzen. Jede Raubfischangel darf nur mit einem Köder bestückt werden. **Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten!** Jugendfischer ohne gesetzliche Fischereiprüfung dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers und nur mit einer Handangel fischen. Der Einsatz von Wurf- oder anderen Fangnetzen ist verboten! Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die den staatlichen Fischereischein besitzen, dürfen ohne Einschränkung angeln.

3. Senke oder Daubel

Das Höchstmaß der Netzfläche beträgt 1m² (1 Meter x 1 Meter). Der Gebrauch der Senke ist nur in Verbindung mit einer gültigen Jahreskarte gestattet und dient nur zum Zweck des Fanges von Köderfischen. Die Senke oder Daubel zählt als eine Handangel. Mit der Senke oder Daubel gefangene Fische, die in einem gesetzlichen Schonmaß oder einer gesetzlichen Schonzeit unterliegen, sind sofort zurückzusetzen. Jugendfishern ohne gesetzliche Fischereiprüfung ist nur in Begleitung eines Patenfischers das Senkeln erlaubt.

4. Beaufsichtigung der Fanggeräte

Entfernt sich der Sportfischer außer Ruf- und Sichtweite seiner Angelstelle, so gelten die Fanggeräte des Fischers als unbeaufsichtigt und werden vom Kontrollorgan als Fundsachen in Verwahrung genommen. Es kann auch kein anderer Fischer die Beaufsichtigung der Angelgeräte übernehmen.

5. Fangbeschränkungen

Es dürfen pro Tag maximal 3 (drei) Edel- bzw. Feinfische gefangen werden, jedoch nur 2 (zwei) Hechte oder Zander. Beim Erreichen des Tagesfanglimits für Raubfische ist das Fischen mit jeglicher Art von Natur- oder Kunstköder auf Raubfische untersagt. Ohne Mengenbeschränkung dürfen der Barsch, die Schleie, der Aal und alle Weißfischarten gefangen werden.

Pro Jahr dürfen dem Gewässer maximal 30 Karpfen und 20 Raubfische entnommen werden. In der Laichzone ist das Angeln in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Juli verboten. Die Fischereigrenze des SFV Kemmern an der Öffnung des Main ist zu beachten und einzuhalten. (Siehe Seite 23)

6. Schonmaße und Schonzeiten

Hecht	60cm	15.02. bis 30.04. des Jahres
Zander	50cm	15.02. bis 30.04. des Jahres
Karpfen	35cm	nach Besatzmaßnahmen
Schleie	26cm	keine Schonzeit
Aal	50cm	keine Schonzeit

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten. Untermaßige Fische sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich und schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Vom 15.02. bis einschließlich 30.04. jeden Jahres, ist das Fischen auf Hecht und Zander untersagt. Während dieser Zeit ist das Fischen mit toten Köderfisch sowie künstlichen Ködern (Wobbler, Spinner, Blinker usw.) verboten.

7. Fanglisten

Jeder Inhaber einer Gewässerkarte ist verpflichtet, sein Fangbuch mitzuführen und sein Fangergebnis sofort und unverzüglich einzutragen. Die Inhaber einer Tageskarte tragen ihr Fangergebnis auf der Tageskarte ein und müssen diese nach Beendigung des Angelns unverzüglich bei der Ausgabestelle abgeben.

8. Kontrollen

Den vereinsinternen Kontrollorganen sowie den staatlichen Behörden (Polizei und Fischereiaufseher) ist auf Verlangen vorzuzeigen:

- a) Staatlicher Fischereischein
- b) Fischereierlaubnisschein
- c) Fangbuch
- d) Fanggerät und Fang

9. Zeitlich begrenzte Angelverbote

Nach einer Besatzmaßnahme ist der Fang der jeweiligen Fischart mindestens 2 (zwei) Wochen nach dem Besatz verboten. Die jeweils gültigen Informationen bezüglich Besatz sind in den Vereinskästen bzw. auf der Homepage (www.sf-kemmern.de) einzusehen.

10. Arbeitsdienste

Mitglieder mit einem gültigen Fischereierlaubnisschein müssen mindestens 4 (vier) Arbeitsstunden im Jahr leisten. Werden weniger als 4 (vier) Arbeitsstunden geleistet, folgt eine einmalige Verdopplung des Jahresbeitrags. Zusätzliche Arbeitsstunden werden vergütet (keine Barauszahlung oder Gutschreibung für das folgende Jahr). An den jährlich festgelegten Arbeitsdiensten, ist das Angeln prinzipiell verboten. Nur Mitgliedern, welche an den Arbeitsdiensten teilnehmen, ist das Angeln an den jeweiligen Terminen gestattet. Rentner und Jugendliche sind von jährlichen Pflichtarbeitsstunden und dem Angelverbot befreit.

11. Sonstiges

Futterplätze können nicht behauptet werden. Angelplätze sind in absolut sauberem Zustand zu verlassen. Inhabern eines gültigen Fischereierlaubnisscheins ist das Befahren der ausgeschilderten Wege **in Schrittgeschwindigkeit** erlaubt. Jugendlichen ist die Benutzung des Bootes generell untersagt. Ausnahme ist in Begleitung eines Patenfischers. **Der Einsatz von Motoren und Echoloten ist verboten.** Eingriffe in die Flora und Fauna des Gewässers und schädigende Eingriffe in das Ökosystems des Sees sind untersagt. **Das Anlegen von Feuerstellen ist verboten. Ein Grill oder eine Feuerschale kann jedoch als Feuerstelle verwendet werden.** Die Schranke am Sportplatz ist immer abzuschließen. Der Schrankenschlüssel oder die Kombination des Zahlenschlosses darf **NICHT** an Dritte weitergegeben werden.

Es ist nicht erlaubt, Bekannten oder Freunden die Zufahrt zum See zu ermöglichen.

12. Vereinsfischen

Bei Fischen ist das Angeln ab Mitternacht untersagt.

Die Angelplätze werden ausgelost.

Das Anfüttern ist erst mit Beginn des Fischens erlaubt.

13. Haftung

Für auftretende Unfälle bei der Ausübung der Fischerei übernimmt der Sportfischerverein Kemmern e.V. keine Haftung.

Petri Heil

Der Vorstand